

II-13513 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL
Antrag

No. 721/A
Präs.: 04. MAI 1994
.....

**der Abgeordneten Moser, Mag. Barmüller und weiterer Abgeordneter
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegesetz 1993 geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegesetz 1993 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 908/1993 wird wie folgt geändert:

§ 2 Z 6 lautet:

"Festes öffentliches Fernmeldenetz" den Teil der öffentlichen Fernmeldeinfrastruktur, über den Nachrichten zwischen definierten Netzabschlußpunkten an festen Standorten - unter anderem für den Sprachtelefondienst - übertragen werden;"

§ 2 Z 7 lautet:

"Netzabschlußpunkt" Beginn oder Ende aller physischen Verbindungen und deren zugehörige technische Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des festen öffentlichen Fernmeldenetzes sind und die für den Zugang zu diesem Netz erforderlich sind;"

§ 11 Abs 1 Z 2 wird erweitert um den Satz:

"Die Bewilligung ist jedoch zu erteilen, wenn die zu bewilligende Fernmeldeanlage auf Grund eines neuen Verfahrens das öffentliche Fernmeldenetz wesentlich besser ausnützt."

§ 12 Abs 2 lautet:

"Das Fernmeldebüro kann erteilte Bewilligungen nur unter Berücksichtigung der Maßstäbe des § 68 AVG ändern."

§ 13 Abs 1 Z 4 wird ergänzt durch den Zusatz:

"ausgenommen bei Fusion des Bewilligungsinhabers mit einer anderen Gesellschaft."

§ 14 Abs 1 wird erweitert:

"Über Antrag eines Herstellers, Händlers oder Importeurs einer Funkanlage oder seines Bevollmächtigten hat"

§ 15 Abs 4:

"Jede natürliche oder juristische Person darf einen Antrag auf Zulassung eines Endgerätes stellen."

§ 18 Abs 1, zweiter Satz lautet:

"Die Anzeige hat schriftlich unter Angabe der Art des Dienstes zu erfolgen."

§ 18 Abs 2 lautet:

"Die Verfügung einer nachträgliche Änderung oder Einstellung des Betriebes durch das Fernmeldebüro ist nur unter den Voraussetzungen des § 68 AVG zulässig."

§ 19 Abs 2 Z 2 entfällt

§ 20 Abs 6 lautet:

"Die Übertragung der Konzession ist unter den Voraussetzungen, die der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in einer Verordnung festzulegen hat, übertragbar."

§ 20 Abs 7 lautet:

"Eine rechtskräftige Bewilligung kann nur unter den in §68 AVG genannten Voraussetzungen geändert oder widerrufen werden."

§ 22 Abs 1 Z 4 wird wie folgt ergänzt:

"... ausgenommen bei Fusion des Konzessionsinhabers mit einer anderen Gesellschaft."

§ 23 wird aufgehoben

§ 39 lautet:

"§39. (1) Ein Beirat aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern berät den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und den Nationalrat in allen Belangen des Fernmeldewesens.

(2) Zu Mitgliedern des Beirates dürfen nur anerkannte Fachleute des Fernmeldewesens mit Kenntnissen technischer, wirtschaftlicher, rechtlicher oder sozialer Belange und mit praktischer Erfahrung bestellt werden.

(3) Die Mitglieder handeln ehrenamtlich und weisungsfrei. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

- (4) Die Bestellung erfolgt durch den Verkehrsausschuß des Nationalrates nach einer öffentlichen Ausschreibung und Anhörung der sich bewerbenden Personen, in der diese ihre Qualifikation und Unabhängigkeit nachweisen haben.
- (5) Von der Bestellung ausgeschlossen sind Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer politischen Partei stehen.
- (6) Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (7) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie haben eine vom Verkehrsausschuß des Nationalrates zu genehmigende Geschäftsordnung für ihre Tätigkeit festzulegen.
- (8) Ein Mitglied des Beirates kann durch den Verkehrsausschuß des Nationalrates abberufen werden, wenn nachgewiesen wird, daß es Pflichten verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn es zu seinem eigenen sowie zum Vorteil eines Dritten gehandelt hat."

§ 44 Abs 4 lautet:

"Andere Fernmeldedienste sowie mit der Erbringung von Fernmeldediensten in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Leistungen kann die PTV im Wettbewerb erbringen. Der Bereich für das öffentliche Fernmeldenetz, der Bereich für den reservierten Fernmeldedienst und die im Wettbewerb stehenden Bereiche der PTV sind organisatorisch und rechnungsmäßig klar voneinander zu trennen. Für Leistungen, die sie gegenseitig in Anspruch nehmen, gelten die gleichen Bedingungen und Tarife, wie sie von jedermann in Anspruch genommen werden können."

§ 46 Abs 2 wird aufgehoben

§ 47 wird aufgehoben

Begründung

Das Fernmeldegesetz wird in weiten Bereichen der erklärten Ziesetzung der Liberalisierung und Deregulierung des Sektors nicht gerecht. Auch zeigen sich in einzelnen Regelungen Schwierigkeiten hinsichtlich der EU-Kompatibilität. Im Interesse der Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich ist eine Novellierung des Fernmeldegesetzes unumgänglich.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Im § 2 Z 6 und 7

werden mißglückte, mißverständliche Formulierungen durch klarere ersetzt.

§ 11 Abs 1 Z 2:

Die Ziffer ist zu ergänzen, damit der technische Fortschritt nicht behindert wird.

§ 12 Abs. 2: wird durch den Verweis auf den §68 AVG systemischer geregelt.

§ 13 Abs. 1 Z 4 ist ein Klarstellung.

§ 14 Abs. 1: Die Einschränkung auf den Hersteller ist EG- und GATT-widrig und muß daher ergänzt werden.

§ 15 Abs. 4: Das gleiche gilt für diese Bestimmung, und sie muß daher geändert werden.

§ 16 Abs. 1: Dieser Absatz in Verein mit dem Abs 2 ist eine gesetzliche und verfassungswidrige Verpflichtung zur Zensur.

§ 18 Abs. 1: Der 2. Satz muß geändert werden, weil dies die Fernmeldebehörde nichts angeht. Dabei würden Betriebsgeheimnisse offengelegt. Daher muß gestrichen werden und der Satz lautet dann:

§ 18 Abs. 2: Diese Regelung muß an § 68 AVG angeglichen werden und sollte daher durch den Verweis darauf erfolgen.

§ 19 Abs. 2 Z 2:

Jeder erfolgreiche Dienst ist eine wesentliche Beeinträchtigung eines bestehenden Dienstes. Das bringt ein guter Wettbewerb mit sich. Daher soll diese Ziffer zur Gänze entfallen.

§ 20 Abs. 6:

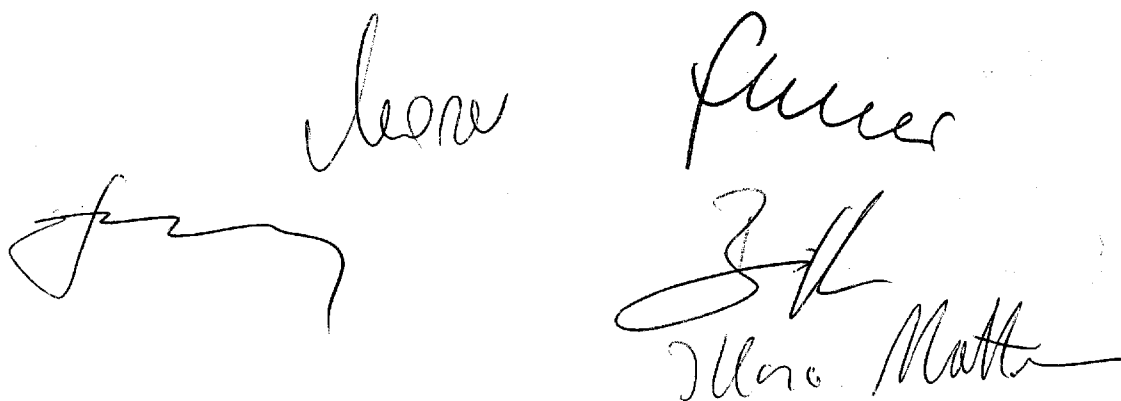
Mit der gegenwärtigen Regelung wird jede Fusion oder Rechtsnachfolge verhindert. Die Konzession wird dadurch ein höchstpersönliches Recht. Das ist zu beschränkend.

§ 20 Abs. 7: Siehe Argumentation oben zu § 18 Abs. 2

§ 22 Abs. 1 Z 4: Siehe Argumentation zu § 13 Abs. 1 Z 4

- § 23: Die Bestimmung ist verfassungswidrig und wird zur Gänze aufgehoben. Die Sonderregeln sind sachlich nicht begründet!
- § 39: Der Bestellungsmodus der geltenden Regelung ist undemokratisch (kameralistisch).
- §44 Abs. 4: Die Regelung verhindert nicht die nach den EG-Richtlinien verbotene Quersubventionierung.
- § 46 Abs. 2: Die Regelung ist eine Außerkraftsetzung der §§ 1411 ff ABGB. Diese Bestimmung ist sachlich nicht begründet und daher ersatzlos zu streichen.
- § 47: Diese Bestimmung ist verfassungswidrig (gleichheitswidrig), weil dem Kunden kein gleichwertiges Recht eingeräumt wird. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Zuerst wird Privatrecht statuiert und dann gleich wieder mit aus dem Hoheitsrecht stammenden Bestimmungen unterlaufen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.



Ulrich Matt